

§ 5 ID212227 (Brandenburg) — Sonstige Änderungen der Verbandssatzung

Gesetz zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die §§ 2 und 3 Abs. 1, 2, 4 und 5 gelten für sonstige Änderungen der Verbandssatzung entsprechend. Ist die öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzung und, soweit erforderlich, ihrer Genehmigung vollständig oder in wesentlichen Teilen unterblieben, richtet sich der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung nach der Regelung in dieser Satzung. Ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Satz 2 nicht bestimmbar, so gilt der Tag nach der Beschlußfassung der Änderungssatzung als Zeitpunkt ihres Inkrafttretens. Ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens auch nach Satz 3 nicht bestimmbar, so gilt der Tag nach der vollständigen Bekanntmachung einer späteren Änderungssatzung oder einer sonstigen Satzung des Verbandes als Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Zitiervorschlag: § 5 ID212227 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ID212227/5>